die Zeit bis zum 19. September 1895 die geforderten 780 Fr., und für die Zeit vom lettern Tage an bis zum 1. Juli 1897 20 % seines zu 10 Fr. anzuschlagenden täglichen Berbienstes. also für 649 Tage 1298 Fr. Gemäß Art. 6 des E.-H.-Gefetes fann ber Richter, wenn im Momente ber Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen. ausnahmsweise für den Kall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifikation des Urteiles vorbehalten. Nun erklären die Experten allerdings, fie setzen die Wiederherstellung der völligen Erwerbsfähigkeit bes Rlägers mit Beftimmtheit voraus, allein mit Rucksicht darauf, daß fie felbst dem Gerichte nichtsbesto= weniger empfehlen, dem Rläger für den Kall einer immerhin benkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Berschlim= merung seines Auftandes die Rektifikation des Urteiles vorzube= halten, rechtfertigt es sich, bem dahin zielenden Antrage bes Rlägers zu entsprechen.

6. Von den gutgesprochenen Beträgen sind dem Kläger ferner Prozeßzinsen zu 5% vom Datum der Einreichung der Klage zuzuerkennen. Was die Gerichtskosten anbetrifft, so hat die Bestlagte dieselben, nehft einer angemessenn Parteientschädigung an den Kläger zu tragen, da in der Hauptsache der Kläger obsiegt und ihm die Überschätzung der nachteiligen Folgen seiner Versletzungen nicht zum Borwurf gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Klage des Traugott Ulrich wird grundsählich gutgeheißen, dagegen wird die gestellte Forderung in dem Maße reduziert, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 2721 Fr. 70 Cts. nehst Zins zu 5% vom 25. September 1895 an zu bezahlen.

Außerdem wird dem Kläger eine spätere Reftisikation des Ureteiles im Sinne des Urt. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesehes vorsbehalten.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

206. Entscheib vom 3. Oktober 1896 in Sachen Brunner.

I. Gestützt auf drei Accepte vom 10. Oktober 1894 murde für brei am 20. November und 20. Dezember 1894, und am 20. Januar 1895 verfallenen Wechselbeträge von 201 Fr. 70 Cts., 303 Fr. 75 Cts. und 221 Fr. 55 Cts. auf Begehren des Gläu= bigers August Göbel, Kaffabrikanten in Außersihl gegen den Acceptanten Joseph Brunner, Wirt zum Neuhaus in Thun am 30. Juni 1896 Wechselbetreibung angehoben. Namens bes Brunner führte hierauf mit Eingabe vom 3. Juli 1896 Für= sprech Gonzenbach in Thun gegen das Betreibungsamt Thun Beschwerde, weil der Schuldner erst seit dem 4. September 1895 im Handelsregister eingetragen sei, und weil er deshalb für die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Accepte nicht wechselrechtlich betrieben werden fonne. Zur Begründung wurde namentlich Art. 720 des Obligationenrechtes und die Anmerkung 6 dazu im Kommentar von Hafner, sowie die Analogie mit Art. 901, Ali= nea 1 des Obligationenrechtes angerufen. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil es nach dem Wort= laut von Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes für die Zu= läfsigkeit der Wechselbetreibung bloß darauf ankomme, ob der

Schuldner zur Zeit der Einleitung der Betreibung im Handelsregister eingetragen sei, wofür auch auf Art. 40 des Betreibungsgesetzes hingewiesen werden könne. Diese Aussassische werde auch
von den Kommentatoren Weber und Brüstlein, sowie von Heuberger geteilt, und es sei somit die früher mehrsach vertretene
gegenteilige Auslegung des Art. 720, Alinea 2 des Obligationenrechtes auf dem Boden des Betreibungsgesetzes jedenfalls nicht
mehr haltbar. Demnach habe Brunner für die betreffenden Accepte
wechselrechtlich belangt werden können, da er im Zeitpunkte der
Einleitung der Betreibung im Handelsregister eingetragen gewesen
sei. Damit scheitere aber auch ohne weiteres der Versuch, den
Art. 901 des Obligationenrechtes per analogiam beizuziehen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Fürsprech Gonzenbach namens des Brunner rechtzeitig an das Bundesgericht rekurriert. Er beruft sich im wesentlichen auf die Ausführungen in der Beschwerdesschrift und beantragt, es sei in Wänderung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde die gegen Brunner angehobene Bechselbetreibung in Sachen des August Göbel als ungesetzlich aufzuheben und das Betreibungsamt Thun anzuweisen, die ordentliche Betreibung für die in Frage stehenden Forderungen einzuleiten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Wortlaut der maßgebenden Gesetzsbestimmungen (Art. 177 und 39 des Betreibungsgeseizes) läßt eine andere Auslegung, als diejenige, welche die kantonale Aussichtsbehörde denselben gegeben hat, schlechterdings nicht zu. Es ist darin klar ausgesprochen, daß die Bechselbetreibung dann (und nur dann) gegen einen Schuldner verlangt werden kann, wenn dieser der Konkursdetreibung unterzliegt, d. h. wenn derselbe bei Anhebung der Betreibung im Handelszregister eingetragen ist, oder wenn seit der Streichung noch nicht sechs Monate abgelausen sind. Gerade die letztere Bestimmung, wonach die Zulässigkeit der Betreibung auf Konkurs auf eine bestimmte Frist nach der Löschung im Handelsregister erstreckt wird, beweist klar, daß der maßgebende Zeitpunkt nicht derzenige der Eingehung der Schuldverpslichtung sein kann, denn sonst hätte diese zeitliche Begrenzung keinen Zweck. Auch wäre andernfalls —

was doch zum Begriffe des Konkurses gehört — eine einheitliche und gleichzeitige Liquidation sämtlicher Forderungen des Schuldeners nicht möglich. Es erweitert sich also dadurch, daß ein Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, nicht etwa der Inshalt der Verbindlichkeiten, die er während jener Zeit oder während sechs Monaten nach seiner Streichung aus dem Register einzgegangen ist, sondern es bildet jener Umstand lediglich die formale Voraussetzung für die Zulässigkeit eines raschen und strengen Erekutionsmodus, die selbstwerständlich nach dem Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung beurteilt werden muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurs-

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

207. Entscheib vom 8. Oktober 1896 in Sachen Reuburger & Cie.

I. Am 1. Juni 1896 erließ das Betreibungsamt Menziken auf Begehren von Neuburger & Eie. an Frau Anna Maria Neeser, Shefrau des Küfers Jakob Neeser in Menziken, einen Zahlungsbesehl für einen Betrag von 142 Fr. 80 Cts. Derselbe wurde am 2. Juni der Frau Neeser zugestellt und bließ unwiderssprochen. Am 24. Juni langte von Neuburger & Cie. ein Fortssehungsbegehren ein, dem der Betreibungsbeamte am 25. Juni entsprach, indem er für die genannten, sowie für mehrere andere betreibende Gläubiger den "Frauengutsanschluß auf der Gläubigergruppe von Ib. Neeser, Betreibung Nr. 1089" einpfändete.

II. Am 4. Juli 1896 erhob der Ehemann Neeser gegen das Betreibungsamt Menziken wegen der gegen seine Ehefrau ange-hobenen Betreibungen Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde. Er sührte aus, daß nach §§ 51 und 53 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau eine Ehefrau, so lange ihr Ehemann nicht in Konkurs gefallen oder ausgepfändet sei, nicht betrieben werden könne. Dies tresse für Frau Neeser zu, die nicht etwa,